



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 195

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

8/SN-81/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

ZL:	17. NOV. 1987
Datum:	17. Nov. 1987
Verteilt:	<i>Hoff</i>

St. Klauer

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

(0222) 65 05

Datum

DW

Betreff

RGp 127/87/Dn/St

4297

06.11.87

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Bäderhygienegegesetz 1976 geändert
wird, Begutachtungsverfahren

Dem Ersuchen des Bundeskanzleramtes entsprechend übermittelt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft 25 Kopien ihrer zu dem oben genannten Gesetzentwurf erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Für den Generalsekretär:

Anlage (25-fach)

Maurer



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammergebäude

Bundeskammergebäude · A-1045 Wien
Postfach 195

Bundeskanzleramt
Sektion VI/Volksgesundheit

Ballhausplatz 2
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
GZ. 62.196/5-VI/13 b/87 29. September 1987	RGp 127/87/Dn/St	4297 DW	09.11.87
Betreff			
<u>Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bäderhygienegegesetz 1976 geändert wird – Begutachtungsverfahren</u>			

Die Bundeskammer lehnt aus grundsätzlichen Überlegungen den vorliegenden Entwurf ab und begründet dies wie folgt:

Gemäß Art I des Entwurfes soll dem § 9 Abs 1 ein Satz angefügt werden, wonach der Ersatz der anlässlich der Überprüfung erwachsenen Barauslagen dem Bewilligungsinhaber angelastet werden soll. Diese Bestimmung ist Bestandteil des zweiten Abschnittes des Bäderhygienegegesetzes, weswegen gemäß § 1 Abs 2 genehmigungspflichtige gewerbliche Bäder- und Sauna-Anlagen nicht betroffen sind, weil die Bestimmungen des zweiten Abschnittes auf diese Anlagen nicht anwendbar sind. Da aber gewerbliche und nicht gewerbliche Bäder in Wettbewerb stehen, wäre diese Kostenüberwälzung eine Benachteiligung für nicht gewerbliche Bäder und somit eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung. Aus diesem Grunde stellt sich daher die Frage, ob durch diese Bestimmungen ein Präjudiz geschaffen werden soll, um die für gewerbliche Bäder geltende Kostentragungsregel der § 74 ff AVG analog dem vorliegenden Vorschlag umgestalten zu können.

- 2 -

Aufgrund der Kostentragungsregel des AVG sind aber die Kosten für die Tätigkeit der Behörde im Verwaltungsverfahren grundsätzlich vom zuständigen Rechtsträger (hier: Bund) zu bestreiten und auch zu tragen. Im vorliegenden Falle ist die Verwaltungsbehörde im öffentlichen Interesse (Abwehr von Gefahren für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung) verpflichtet (arg: "die Behörde hat an Ort und Stelle zu überprüfen") ihre Aufgaben wahrzunehmen und kann dafür keinen der im AVG aufgezeigten Ausnahmetatbestände für ein Abweichen von der Kostentragungsregelung anführen.

Unter einem wird gebeten, den zweiten Satzteil des § 1 Abs 2 ebenfalls zu überprüfen, da ihres Erachtens diese Bestimmung bedeuten kann, daß der dritte Abschnitt gleichzeitig in Gesetzes- und in Verordnungsrang steht, was aus formalgesetzlichen Gründen (Erlassung einer Durchführungsverordnung durch den Bundesgesetzgeber) nicht zulässig wäre. § 82 Abs 1 GewO 1973 ist nämlich eine Verordnungsermächtigung, die durch den Bundesgesetzgeber nicht stellvertretend - auf Grund der Gewaltentrennung - in Anspruch genommen werden kann. Sollte aber durch die fraglichen Bestimmungen der § 82 Abs 1 hinsichtlich seiner Anwendbarkeit auf gewerbliche Bäder eingeschränkt worden sein, stellt sich die Frage, wie diese Anlagen ohne Gesetzesbeschuß an den geänderten Stand der Technik herangeführt werden können.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

